



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

GENEHMIGUNG

nach § 7 Absatz 3 Atomgesetz

zum Wechsel der Inhaberschaft bezüglich
der Genehmigungen zur Stilllegung und zum Abbau des
Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Änderungsgenehmigung)

vom 8. November 2017

Genehmigung

nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes

zum

**Wechsel der Inhaberschaft
bezüglich der Genehmigungen
zur Stilllegung und zum Abbau des
Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich
(Änderungsgenehmigung)**

vom 8. November 2017

Inhaltsverzeichnis

A	Tenor	1
A.1	Antragstellerinnen und Gegenstand der Genehmigung	1
A.1.1	Beitritt der RWE Nuclear GmbH als Genehmigungsinhaberin zu allen für die Anlage KMK erteilten atomrechtlichen Genehmigungen	2
A.1.2	Ausscheiden der RWE Power AG aus der atomrechtlichen Genehmigungsinhaberschaft für die Anlage KMK	2
A.1.3	Sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides	2
A.2	Unterlagen	3
A.3	Verantwortliche Personen	4
A.4	Vorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge)	5
A.5	Nebenbestimmungen	5
A.6	Verhältnis dieser Genehmigung zu bisher erteilten Genehmigungen	6
A.7	Kostenentscheidung	6
B	Begründung	7
B.1	Sachverhalt	7
B.2	Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten, Struktur des Genehmigungsverfahrens	9
B.2.1	Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten	9
B.2.2	Struktur des Genehmigungsverfahrens	9
B.3	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	10
B.3.1	Genehmigungsantrag	10
B.3.2	Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	10
B.3.3	Beteiligung der Öffentlichkeit	12
B.3.4	Verträglichkeitsprüfung im Sinne von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes	16
B.3.5	Anhörung der Antragstellerinnen, Behördenbeteiligung, Beteiligung der Bundesaufsicht	16

B.4	Rechtliche und technische Würdigung	17
B.4.1	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	17
B.4.1.1	Zuverlässigkeit der Antragstellerinnen und Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 7 Absatz 2 Nr. 1 AtG)	17
B.4.1.2	Notwendige Kenntnisse sonst tätiger Personen (§ 7 Absatz 2 Nr. 2 AtG)	19
B.4.1.3	Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Absatz 2 Nr. 3 AtG)	20
B.4.1.4	Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen (§ 7 Absatz 2 Nr. 4 AtG)	20
B.4.1.5	Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Absatz 2 Nr. 5 AtG)	20
B.4.1.6	Öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen (§ 7 Absatz 2 Nr. 6 AtG)	21
B.4.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 14 AtVfV	21
B.4.2.1	Landesbauordnung	21
B.4.2.2	Zulässigkeit entsprechend § 34 Absatz 2 BNatSchG	21
B.4.2.3	Eingriff in Natur und Landschaft nach dem BNatSchG	22
B.4.2.4	Katastrophenschutz	22
B.4.3	Ermessensentscheidung	22
B.4.4	Ablehnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides	23
B.4.5	Kostenentscheidung	23
C	Hinweis	23
D	Rechtsbehelfsbelehrung	24
Anhang:	Abkürzungsverzeichnis	25

Genehmigung zum Wechsel der Inhaberschaft bezüglich der Genehmigungen zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Änderungsgenehmigung) vom 8. November 2017

Aufgrund von § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) erteilt das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz für das stillgelegte und sich im Abbau befindliche ehemalige Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich in der Gemarkung Mülheim-Kärlich, Landkreis Mayen-Koblenz, folgende

Genehmigung:

A Tenor

A.1 Antragstellerinnen und Gegenstand der Genehmigung

Die Antragstellerinnen sind:

RWE Power AG
Huysenallee 2,
45128 Essen,
mit Sitz in Essen und Köln

RWE Nuclear GmbH
Huysenallee 2,
45128 Essen,
mit Sitz in Essen

Auf den Antrag der Antragstellerinnen vom 31. Juli 2017 wird für das ehemalige Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich – im Folgenden auch Anlage KMK genannt – die Änderung des Genehmigungsinhabers für die in Abschnitt A.6 aufgeführten Genehmigungen wie nachstehend beschrieben genehmigt.

A.1.1 Beitritt der RWE Nuclear GmbH als Genehmigungsinhaberin zu allen für die Anlage KMK erteilten atomrechtlichen Genehmigungen

Die RWE Nuclear GmbH tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 neben die RWE Power AG als Inhaberin der in Abschnitt A.6 genannten atomrechtlichen Genehmigungen nach § 7 Absatz 3 AtG für die Anlage KMK. Der Beitritt bewirkt die uneingeschränkte Übernahme der atomrechtlichen Verantwortung neben der RWE Power AG für die Anlage KMK.

Mit dem Beitritt ist die RWE Nuclear GmbH Mitinhaberin der Anlage KMK als Kernanlage nach § 17 Absatz 6 AtG.

Diese Gestattung des Beitritts der RWE Nuclear GmbH als Mitgenehmigungsinhaberin zu den atomrechtlichen Genehmigungen für die Anlage KMK wird mit folgender Maßgabe erteilt:

- Die RWE Nuclear GmbH lässt – gemäß ihrer Erklärung im Antrag vom 31. Juli 2017 – alle auf die Anlage KMK bezogenen aufsichtlichen Maßnahmen und Anordnungen und alle sonstigen auf die Anlage KMK bezogenen Bescheide für und gegen sich gelten.

A.1.2 Ausscheiden der RWE Power AG aus der atomrechtlichen Genehmigungsinhaberschaft für die Anlage KMK

Die RWE Power AG ist mit Wirksamwerden der Abspaltung ihres Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear GmbH keine Mitinhaberin der in Abschnitt A.6 genannten Genehmigungen mehr und aus der atomrechtlichen Verantwortung für die Anlage KMK entlassen.

Alleinige Genehmigungs- und Anlageninhaberin im Sinne des § 17 Absatz 6 AtG ist dann die RWE Nuclear GmbH.

A.1.3 Sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides

Die sofortige Vollziehung dieses Genehmigungsbescheides gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird abgelehnt.

A.2 Unterlagen

Folgende Unterlagen sind Gegenstand der Genehmigung:

- 1 RWE Nuclear GmbH und RWE Power AG
Schreiben vom 31. Juli 2017 mit Anlage: Handelsregisterauszug 26.07.2017
Antrag auf Beitritt der RWE Nuclear GmbH zu den atomrechtlichen Genehmigungen der RWE Power AG und auf Entlassung der RWE Power AG aus der atomrechtlichen Verantwortung mit Wirksamwerden der Abspaltung ihres Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear GmbH (Wechsel der Genehmigungsinhaberschaft)
- 2 RWE Nuclear GmbH
Amtlich beglaubigter Handelsregisterauszug, Abteilung B, Amtsgericht Essen
HRB 21375
05. September 2017
- 3 RWE Power AG
Schreiben vom 21. Juli 2016
Verantwortliche Personen für die Anlage Mülheim-Kärlich
- 4 RWE Nuclear GmbH und RWE Power AG
Schreiben vom 04. und 19. Oktober 2017
Verantwortliche Personen für die Anlage Mülheim-Kärlich
- 5 RWE Nuclear GmbH und RWE Power AG
E-Mail vom 05. Oktober und Schreiben vom 18. Oktober 2017
Anlage Mülheim-Kärlich - Nachweis der Deckungsvorsorge mit Anlage:
Schreiben der HDI Global SE vom 04.10.2017
- 6 RWE Nuclear GmbH und RWE Power AG
Schreiben vom 04. Oktober 2017
Betriebspachtvertrag zwischen RWE Power AG und RWE Nuclear GmbH

- 7 RWE Nuclear GmbH und RWE Power AG
Schreiben vom 04. Oktober 2017
Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der RWE AG vom
30. April 2009, geändert am 30. Januar 2014

- 8 RWE Nuclear GmbH und RWE Power AG
Schreiben vom 04. Oktober 2017 betreffend
Spaltungs- und Übernahmevertrag

A.3 Verantwortliche Personen

Das zuständige Geschäftsführungsmitglied, welches für die RWE Nuclear GmbH die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ist von der RWE Nuclear GmbH mit Schreiben vom 04. Oktober 2017 (Abschnitt A.2, Unterlage Nr. 4) benannt worden. Die gleiche Person wurde von der RWE Power AG als zuständiges Vorstandsmitglied, welches ab dem Beitrittszeitpunkt für die RWE Power AG die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, im Antrag benannt

Verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Abbaus und Restbetriebs der Anlage KMK im Sinne von § 7 Absatz 2 Nr. 1 AtG ist der Leiter der Anlage. Verantwortlich im Sinne von § 31 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und im Sinne der Richtlinie über den „Fachkundenachweis von Kernkraftwerkspersonal des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 24. Mai 2012 (GMBI. 2012, Nr. 34, S. 611)“ sind die im Restbetriebshandbuch (RBHB) in Kapitel I, 1.1 Personelle Betriebsorganisation genannten Personen.

A.4 Vorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge)

Die mit der Genehmigung vom 08. Oktober 2015 für die Abbauphase 2b im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung 2b) gegenüber der RWE Power AG festgesetzte Verpflichtung zur Deckungsvorsorge wird auf die RWE Nuclear GmbH erstreckt.

A.5 Nebenbestimmungen

- 1 Das in den in Abschnitt A.2 unter Nr. 1 und Nr. 6 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlagen beschriebene Vorgehen ist einzuhalten und der Betriebspachtvertrag ist nach dessen Unterzeichnung der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde in dieser Fassung unverzüglich vorzulegen. Insbesondere ist die für den sicheren Rückbau der Anlage KMK und die Einhaltung der Schutzziele erforderliche uneingeschränkte Aufgabenwahrnehmung durch das für die Anlage KMK benannte verantwortliche und fachkundige Personal, das in der Übergangszeit ab dem Beitritt der Nuclear GmbH bis zur Entlassung der RWE Power AG sowie nach der Entlassung der RWE Power AG zur Verfügung steht, jederzeit zu gewährleisten.
- 2 Im Vorfeld des Antrags auf Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie von der RWE Power AG beim Handelsregister ist der Spaltungs- und Übernahmevertrag der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3 Die Eintragung der Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie von der RWE Power AG auf die übernehmende RWE Nuclear GmbH ist durch Vorlage entsprechender Handelsregisterauszüge gegenüber der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

A.6 Verhältnis dieser Genehmigung zu bisher erteilten Genehmigungen

Die bisher erteilten, nachfolgend aufgezählten Genehmigungen bleiben – mit Ausnahme der unter A.1.1 und A.1.2 genehmigten Änderung des Inhabers der Genehmigungen – unberührt:

- Genehmigung vom 16. Juli 2004 für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung 1a).
- Genehmigung vom 23. Februar 2006 zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 (Genehmigung 1aÄ).
- Genehmigung vom 09. Juni 2009 für die Vorgehensweise zur Entlassung und das Verfahren für die Freigabe zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung Ost 3a).
- Genehmigung vom 31. Mai 2013 für die Abbauphase 2a im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung 2a).
- Genehmigung vom 31. Januar 2014 für eine Verfahrensweise zur Entlassung und Freigabe von Gelände im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung 3c).
- Genehmigung vom 16. September 2014 für die Vorgehensweise zur Entlassung und das Verfahren für die Freigabe zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung West 3b).
- Genehmigung vom 08. Oktober 2015 für die Abbauphase 2b im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung 2b).

A.7 Kostenentscheidung

Die Antragstellerinnen haben die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Sie haften gesamtschuldnerisch. Die Festsetzung der Gebühr für diesen Bescheid bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

Die Anlage KMK befindet sich seit dem Jahr 2004 auf Grundlage der in Abschnitt A.6 genannten atomrechtlichen Genehmigungen nach § 7 Absatz 3 AtG im Abbau. Alleinige Inhaberin der Anlage KMK und auch alleinige atomrechtliche Genehmigungsinhaberin der Genehmigungen zur Stilllegung und zum Abbau ist die RWE Power AG.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2017 hat die RWE Power AG gemeinsam mit der RWE Nuclear GmbH den Wechsel der Inhaberschaft für die Anlage KMK beantragt.

Dieser Wechsel soll im ersten Schritt durch den am 1. Januar 2018 stattfindenden Beitritt der Nuclear GmbH zu allen für die Anlage KMK bestandskräftigen atomrechtlichen Genehmigungen erfolgen. Damit soll die RWE Nuclear GmbH zunächst atomrechtliche Mitgenehmigungsinhaberin werden und sich der für die Anlage KMK erreichte atomrechtliche Genehmigungsbestand auch auf die RWE Nuclear GmbH erstrecken. Hierzu soll die RWE Nuclear GmbH ab dem 1. Januar 2018 von der RWE Power AG den Teilbetrieb Kernenergie auf Grundlage eines Betriebspachtvertrages pachten. Der stichtagsgenaue Beginn der Betriebspacht des Teilbetriebs Kernenergie durch die RWE Nuclear GmbH setzt voraus, dass diese atomrechtliche Genehmigungsinhaberin ist. Der Beginn der Betriebspacht im Zuge des Beitritts der RWE Nuclear GmbH zu den atomrechtlichen Genehmigungen zum 1. Januar 2018 sichere insbesondere den stichtagsgenauen Übergang des dem Teilbetrieb Kernenergie angehörenden Personals der RWE Power AG auf die RWE Nuclear GmbH. Das bisher bei der RWE Power AG für und in der Anlage KMK tätige und im Hinblick auf die atomrechtliche Genehmigung und Aufsicht relevante Personal soll ab dem Beginn der Betriebspacht vollumfänglich und in gleicher Funktion bei der RWE Nuclear GmbH tätig sein

Im zweiten Schritt ist die Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie von der bisherigen Alleingenehmigungsinhaberin RWE Power AG auf die RWE Nuclear GmbH beabsichtigt. Die Abspaltung und Überführung des Teilbetriebs Kernenergie von der RWE Power AG auf die RWE Nuclear GmbH soll im Wege der Aufnahme gemäß

§ 123 Absatz 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) erfolgen. Diese Überführung des Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear GmbH als partielle Gesamtrechtsnachfolge nach § 131 Absatz 1 Nr. 1 UmwG wird erst mit Eintragung der Spaltung ins Handelsregister wirksam.

Ab dem Wirksamwerden der Abspaltung mit Eintragung ins Handelsregister und dem Übergang des Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear GmbH soll die RWE Power AG aus der atomrechtlichen Verantwortung entlassen werden. Die Eintragung der Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear GmbH ins Handelsregister soll in 2018 mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2018 auf Basis der Jahresabschlüsse 2017 erfolgen. Ab dem Eintragungszeitpunkt soll die RWE Nuclear GmbH vollständig in die bisherige Genehmigungsstellung der RWE Power AG einrücken und somit alleinige Inhaberin der Anlage KMK im Sinne des § 17 Absatz 6 AtG sowie alleinige atomrechtliche Genehmigungsinhaberin für die Anlage KMK im Sinne des § 7 AtG werden. Gleichzeitig soll mit der Eintragung ins Handelsregister sowohl die Verpachtung des Teilbetriebs Kernenergie von der RWE Power AG an die RWE Nuclear GmbH als auch die Inhaberschaft an der Anlage KMK durch die RWE Power AG nach § 17 Absatz 6 AtG enden.

Sämtliche im Hinblick auf die Anlage KMK genehmigungsrelevanten Organisationsstrukturen der RWE Power AG sollen von der RWE Nuclear GmbH übernommen und fortgeführt werden. Auch hat die RWE Nuclear GmbH im Antrag erklärt, alle aufsichtlichen Zustimmungen, Gestattungen, Anordnungen, Feststellungen und sonstigen auf die Anlage Mülheim-Kärlich bezogenen Bescheide für und gegen sich gelten zu lassen. Insofern ergäbe sich keine für die Anlage KMK relevante Änderung der für die atomrechtlichen Genehmigungen relevanten Sachlage. Es fände vielmehr aufgrund der Umstrukturierung lediglich ein Wechsel in der Person des Genehmigungsinhabers der Anlage KMK statt.

Gegenstand der beantragten Änderungsgenehmigung sind daher der Beitritt der RWE Nuclear GmbH zu als auch das nachfolgende Ausscheiden der RWE Power AG aus den bestehenden atomrechtlichen Genehmigungen für die Anlage KMK.

Des Weiteren wurde die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides beantragt und mit dem überwiegenden Interesse der RWE Nuclear GmbH und der RWE Power AG begründet.

B.2 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten, Struktur des Genehmigungsverfahrens

B.2.1 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

Der beantragte Wechsel der Inhaberschaft für die Anlage KMK ist gemäß § 7 Absatz 3 AtG genehmigungspflichtig. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 AtG aus der entsprechenden Anwendung von § 7 Absatz 2 AtG.

Die Zuständigkeit des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz (MUEEF) als Genehmigungsbehörde ergibt sich aufgrund § 24 Absatz 2 Satz 1 AtG und § 1 Absatz 5 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts (StrlSchZuV) i. V. m. lfd. Nr. 1.1.2 der Anlage zu dieser Verordnung.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gilt § 7 Absatz 4 Satz 3 AtG in Verbindung mit der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV).

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

B.2.2 Struktur des Genehmigungsverfahrens

Beantragt ist die Änderung der bestehenden Genehmigungen für die Anlage KMK. Es geht um die Gestattung einer Änderung der übergeordneten betrieblich-personellen Struktur in Form eines Inhaberwechsels. Hierüber kann unabhängig vom weiteren Fortgang der bereits genehmigten Abbaumaßnahmen und der ggf. notwendigen Genehmigung weiterer Abbaumaßnahmen entschieden werden. Es handelt sich um den Wechsel der juristischen Person als Inhaber der Anlage. Konkret wird der ehemalige Teilbetrieb Kernenergie der RWE Power AG in eine eigenständige

Legaleinheit, die RWE Nuclear GmbH, unter dem Dach der RWE AG überführt. Durch den Wechsel der Anlageninhaberschaft ändert sich die Person des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 31 StrlSchV für die Anlage KMK. Außerdem ändert sich die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Weitere personelle Wechsel sind mit diesem genehmigungsbedürftigen, formalen Vorgang nicht verbunden. Der Fortgang der atomrechtlich bisher genehmigten Maßnahmen bleibt davon unberührt.

Formal ist die Änderung des Genehmigungs- und Anlageninhabers als atomrechtliche Änderungsgenehmigung zur Änderung der bestehenden Abbaugenehmigungen einzuordnen.

B.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

B.3.1 Genehmigungsantrag

Die RWE Power AG hat mit Schreiben vom 31. Juli 2017 den Wechsel der Inhaberschaft für die Anlage KMK beantragt. Gegenstand der beantragten Änderungsgenehmigung sind der Beitritt der RWE Nuclear GmbH zu als auch das nachfolgende Ausscheiden der RWE Power AG aus den atomrechtlichen Genehmigungen für die Anlage KMK.

B.3.2 Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für den mit diesem Bescheid gestatteten Wechsel der Inhaberschaft für die Anlage KMK wurde keine Umweltprüfung gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, die Grundlage einer UVP als unselbständiger Teil des für diese atomrechtliche Genehmigung durchgeführten verwaltungsbehördlichen Zulassungsverfahrens im Sinne des § 4 UVPG wäre.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 3 i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 2 UVPG waren nicht gegeben.

Im Genehmigungsverfahren für die Stilllegung und die Abbauphase 1a der Anlage KMK hatte bereits eine UVP gemäß § 4 UVPG i. V. m. Nr. 11.1 Erster Halbsatz der Anlage 1 UVPG stattgefunden. Diese bezog sich auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage KMK, d. h. auf die Abbauphasen 1, 2 und 3. Im Genehmigungsverfahren für die Abbauphase 2b wurde die der UVP zugrunde liegende Umweltverträglichkeitsuntersuchung aktualisiert und festgestellt, dass eine UVP aufgrund der unerheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nicht durchzuführen ist.

Der hier genehmigte Wechsel in der juristischen Person des Genehmigungs- und Anlageninhabers für die Anlage KMK stellt gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG kein Änderungsvorhaben dar. Weder wird eine technische Anlage oder eine sonstige Anlage geändert noch erfolgt eine Änderung an einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

Nach Anlage 1, Nr. 11.1 Zweiter Halbsatz UVPG gelten einzelne Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau einer kerntechnischen Anlage oder von Anlagenteilen als Änderung im Sinne des § 9 Absatz 1 UVPG (vormals § 3e Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG). Gegenstand der vorliegenden atomrechtlichen Genehmigung ist ausschließlich der formale Wechsel des Genehmigungs- und Anlageninhabers. Es wird weder eine Stilllegungsmaßnahme, eine Maßnahme zum sicheren Einschluss noch eine Abbaumaßnahme an der Anlage KMK oder an deren Anlagenteilen gestattet, die Umweltauswirkungen verursachen könnte. Vielmehr ist festzustellen, dass Umweltauswirkungen, die bei der Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 UVPG in der dann zunächst zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen wären, mit dem Wechsel der Inhaberschaft zweifelsfrei nicht verbunden sind.

Der mit vorliegendem Genehmigungsbescheid gestattete Wechsel der Inhaberschaft an der Anlage KMK kann somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die bei der Entscheidung über den zugrundeliegenden Antrag im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen wären.

Die zuständige atomrechtliche Genehmigungsbehörde hat daher nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 UVPG festgestellt, dass im Genehmigungsverfahren für den hier beschiedenen Antrag nach den Vorschriften des UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

B.3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Behörde hat im Rahmen ihres Ermessens von einer Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

Die Voraussetzungen für ein Absehen von einer Öffentlichkeitsbeteiligung liegen vor.

Der Ausnahmefall gemäß § 19b Abs. 2 Satz 1 AtVfV, wonach von einer Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens auch nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 4 AtVfV abgesehen werden kann, wenn es sich um einen erstmaligen Antrag auf Stilllegung und Abbau eines Kernkraftwerks handelt, liegt hier nicht vor. Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um einen erstmaligen Antrag sondern um einen Folgeantrag.

Die Voraussetzungen für ein Absehen von einer förmlichen Beteiligung Dritter nach § 4 Abs. 4 AtVfV sind gegeben.

Erstens besteht, wie vorangehend dargelegt, keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 AtVfV ein Absehen von der Bekanntmachung und Auslegung unzulässig machen würde. Zweitens liegen – wie von § 4 Abs. 4 Satz 1 AtVfV für ein Absehen von Bekanntmachung und Auslegung gefordert – die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 AtVfV vor.

In § 4 Abs. 2 AtVfV sind die Voraussetzungen genannt, bei deren Vorliegen bei Änderungen des Antrags während des Genehmigungsverfahrens von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung abgesehen werden kann.

Nicht möglich ist das, wenn die in § 4 Abs. 2 Satz 3 AtVfV aufgelisteten Umstände vorliegen. Dies ist für den vorliegenden Fall zu verneinen. Der mit diesem Bescheid gestattete Wechsel der Inhaberschaft führt zu keiner Erhöhung der vorgesehenen Aktivitätsabgaben und der Immissionen (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 AtVfV). Änderungen der Konzeption der Anlage oder der räumlichen Anordnung von Bauwerken oder Änderungen an Sicherheitssystemen, wie in § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 AtVfV beschrieben, sind nicht vorgesehen. Auch die in § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 und 5 AtVfV genannten Voraussetzungen, bei denen nicht von einer Bekanntmachung und Auslegung abgesehen werden kann (also eine Erhöhung der thermischen Leistung oder eine Erhöhung der vorgesehenen Lagerkapazität für bestrahlte Brennelemente) sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Außerdem wird für ein Absehen von Bekanntmachung und Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 AtVfV gefordert, dass im Sicherheitsbericht keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Das ist für den vorliegenden Fall zu bejahen.

Insbesondere ist, worauf § 4 Abs. 2 Satz 2 AtVfV zur Verdeutlichung der in Satz 1 genannten Voraussetzung abstellt, erkennbar, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die zur Vorsorge gegen Schäden getroffenen oder vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Die neue Mitgenehmigungs- und spätere Alleingenehmigungsinhaberin RWE Nuclear GmbH ist berechtigt und verpflichtet, die Anlage KMK genauso innezuhaben und nach Maßgabe der atomrechtlichen Genehmigungen, aufsichtsbehördlichen Maßnahmen und Anordnungen sowie aller sonstigen auf die Anlage KMK bezogenen Bescheide, wie sie zum Zeitpunkt des Beitritts wirksam sind, zu betreiben. Im Vergleich mit dem bisherigen Restbetrieb der Anlage KMK ergeben sich durch den Inhaberwechsel keine zusätzlichen oder anderen Umstände, die in einem Sicherheitsbericht darzulegen gewesen wären, die nachteilige Auswirkungen auf Dritte hätten besorgen lassen. Bei einem Inhaberwechsel sind insbesondere die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick

auf die Zuverlässigkeit der Antragstellerinnen und der verantwortlichen Personen, die Fachkunde der verantwortlichen und ggf. sonst tätigen Personen sowie die erforderliche Deckungsvorsorge zu prüfen (siehe dazu Abschnitt B.4.1). Solche Umstände sind aber, wie sich aus § 3 Absatz 1 Nr. 1 AtVfV ergibt, nicht in einem Sicherheitsbericht im Sinne dieser Vorschrift darzulegen, sondern nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 und 7 AtVfV in separat vorzulegenden, nach § 6 Absatz 1 AtVfV nicht auszulegenden Unterlagen.

Die Voraussetzungen für ein Absehen von einer förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung liegen damit vor.

Die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung liegt somit im Ermessen der Behörde. Dies konnte nur dahingehend ausgeübt werden, keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Eine Ermessensentscheidung ist unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte zu treffen.

Gesichtspunkte, die eine Entscheidung für eine förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung rechtfertigen können, müssen sich aus dem Sinn und Zweck einer solchen Beteiligung ergeben. Öffentlichkeitsbeteiligungen sind für solche Vorhaben eingeführt worden, die prinzipiell erhebliche Auswirkungen auf Dritte oder die Umwelt haben können. Sinn und Zweck der Vorschrift ist, im Interesse eines effektiven Grundrechtsschutzes den potentiell von dem Vorhaben betroffenen Dritten die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Belange schon im Genehmigungsverfahren vorzubringen (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 4. Juli 1991, OVG 2 A 3.91, S. 17). Nur wenn die in ihren Rechten möglicherweise Betroffenen ihre Einwendungen bereits im Genehmigungsverfahren vorbringen können, ist gewährleistet, dass die Genehmigungsbehörde die Sachverhalte zureichend ermitteln und rechtlich würdigen kann, auf die sich die Einwendungen beziehen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1982 – BVerfG 61, 82, 114). Daneben hat die Öffentlichkeitsbeteiligung eine Informationsfunktion für die Behörde hinsichtlich Belange Dritter (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 1979).

Im vorliegenden Fall sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte und keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen. Das sich daraus ergebende Interesse Dritter an einer förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ist als sehr gering einzuschätzen. Es muss hinter das Interesse der Antragstellerinnen an einer Vermeidung der mit einer förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung verbundenen Verfahrensverzögerung und der hierdurch entstehenden Kosten zurücktreten.

Die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung ist daher im vorliegenden Genehmigungsverfahren unterblieben.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Stilllegung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich und die Abbauphase 1a – neben einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung – eine förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat. Ebenso hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Abbauphase 2b eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Ausgelegt wurden im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligungen insbesondere eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung, die sich im Sinne des § 19b Abs. 3 AtVfV auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage erstreckte, sowie ein auch die gesamten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage darstellender Sicherheitsbericht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV.

B.3.4 Verträglichkeitsprüfung im Sinne von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes

Für die mit diesem Genehmigungsbescheid gestatteten Maßnahmen war keine Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes gemäß § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen.

Die hierfür in § 34 Absatz 1 BNatSchG genannten Voraussetzungen liegen nicht vor.

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG hat eine Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes nur dann stattzufinden, wenn das zu genehmigende Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Mit vorliegendem Genehmigungsbescheid wird der Wechsel der Genehmigungsinhaberschaft gestattet. Der formale Wechsel der juristischen Person des Genehmigungs- bzw. Anlageninhabers kann – auch im Zusammenhang mit sonstigen Projekten und Plänen – die im Untersuchungsraum liegenden Natura-2000-Gebiete im Hinblick auf deren Schutz- und Erhaltungsziele und den Erhaltungszustand nicht tangieren. Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete sind somit ausgeschlossen.

B.3.5 Anhörung der Antragstellerinnen, Behördenbeteiligung, Beteiligung der Bundesaufsicht

Den Antragstellerinnen wurde mit Schreiben vom 18. Oktober 2017 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Genehmigungsbescheid zu äußern. Sie hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht keine Einwände gegen den Bescheid bestehen.

Eine Behördenbeteiligung gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 AtG wurde nicht veranlasst, da das Vorhaben den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden nicht berührt.

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

(BMUB) über den Genehmigungsantrag zum Inhaberwechsel unterrichtet. Das BMUB führt als oberste Bundesbehörde die Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht über den Vollzug des AtG aus. Gemäß Mitteilung des vormals zuständigen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 22. März 2013 wird im Fall von Folgegenehmigungen, bei denen keine wesentliche Abweichung von dem in der ersten Stilllegungs- und Abbaugenehmigung geprüften Gesamtkonzept festzustellen ist, von einer bundesaufsichtlichen Prüfung des Genehmigungsentwurfs abgesehen. Da mit vorliegender Genehmigung zum Wechsel des Genehmigungs- und Anlageninhabers keine Abweichung von dem in der ersten Stilllegungs- und Abbaugenehmigung geprüften Gesamtkonzept verbunden ist, wurde das BMUB über die Erteilung vorliegender Genehmigung lediglich unterrichtet.

B.4 Rechtliche und technische Würdigung

B.4.1 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

B.4.1.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerinnen und Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 7 Absatz 2 Nr. 1 AtG)

Es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerinnen und der von ihr benannten, mit der Leitung und Beaufsichtigung, der Stillsetzung, des Restbetriebes und des Abbaus des ehemaligen Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich verantwortlichen Personen ergeben.

Infolge der vorliegenden Genehmigung ändert sich für die Anlage KMK die Rechtsform und die Person des Genehmigungs- und Anlageninhabers. Haftungsrechtliche Nachteile sind damit nicht verbunden.

Alleinaktionärin der RWE Power AG und der RWE Nuclear GmbH ist die RWE AG. Es besteht jeweils ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Die Prüfung hat ergeben, dass damit die RWE AG zur vollständigen Verlustübernahme gemäß § 302 Aktiengesetz sowohl gegenüber der RWE Power AG als auch gegenüber der RWE Nuclear GmbH verpflichtet ist. Damit gilt die Solidarvereinbarung als auch das kernenergiespezifische Nachhaftungsgesetz nach Art. 8 des Gesetzes zur Neuord-

nung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27. Januar 2017 für die Nuclear GmbH in gleicher Weise wie für die RWE Power AG. Außerdem verfügt die RWE Nuclear GmbH über ein Stammkapital von 100 Millionen Euro.

Eine weitere Änderung ergibt sich in der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Auch insoweit bestehen keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit.

Für das Geschäftsführungsmitglied der RWE Nuclear GmbH, das ab dem Beitrittszeitpunkt gemäß Abschnitt A.1.1 die Aufgabe des Strahlenschutzverantwortlichen für die RWE Nuclear GmbH und die RWE Power AG nach § 31 StrlSchV übernimmt, liegen die Nachweise über die gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen vor (vgl. Abschnitt A.2, Nr. 4).

Weitere personelle Veränderungen für die Anlage KMK sind mit dem Beitritt der RWE Nuclear GmbH und der Überführung des Teilbetriebs Kernenergie von der RWE Power AG auf die RWE Nuclear GmbH nicht verbunden. Das ergibt sich aus dem vorgelegten Betriebspachtvertrag. Beide Unternehmen haben zudem bereits im Antrag vom 31. Juli 2017 erklärt, sich gegenseitig zum gegebenen Zeitpunkt das für die Anlage KMK verantwortliche und benannte Personal zur Verfügung zu stellen. Zum Beitrittszeitpunkt gehen die verantwortlichen Personen und das ihnen zugeordnete Personal von der RWE Power AG auf die RWE Nuclear GmbH über. Auch steht der RWE Power AG zur Wahrnehmung ihrer bis zur Entlassung aus der atomrechtlichen Verantwortung noch fortbestehenden atomrechtlichen Verpflichtungen das Personal der RWE Nuclear GmbH zur Verfügung. Dies ergibt sich aus der Prüfung des Betriebspachtvertrages (vgl. Abschnitt A.2, Nr. 6) durch die Genehmigungsbehörde.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Restbetriebs der Anlage KMK verantwortlichen Personen sind im Teil I des genehmigten RBHB, Kapitel 1.1 „Personelle Betriebsorganisation“ aufgeführt. Die Prüfung der Zuverlässigkeit dieser verantwortlichen Personen erfolgt entsprechend den Vorgaben des § 12b AtG und der Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem AtG (Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung – AtZüV) durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

Entsprechend den Vorgaben nach § 8 AtZüV wird die Zuverlässigkeitsüberprüfung im zeitlichen Abstand von 5 Jahren wiederholt. Bislang wurden keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der jeweils betroffenen Personen festgestellt.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung der Stillsetzungsarbeiten, des Restbetriebs und des Abbaus der Anlage KMK verantwortlichen Personen besitzen nach Vorbildung und bisheriger beruflicher Tätigkeit die für den Restbetrieb und den Abbau des ehemaligen Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich erforderliche Fachkunde.

Die Prüfung der Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung des Restbetriebs und Abbaus verantwortlichen Personen sowie der Strahlenschutzbeauftragten erfolgt nach der „Richtlinie für den Fachkundenachweis von Kernkraftwerkspersonal vom 24.05.2012 (GMBI. 2012, Nr. 34, S. 611)“ unter Berücksichtigung der Anpassung des Fachkundenachweises von Kernkraftwerkspersonal in Kernkraftwerken ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb (Rundschreiben BMU vom 21. Mai 2013, Az.: RS I 6-13831-1/1 und 13831-1/2) sowie der Richtlinie über die „Fachkunde von Strahlenschutzbeauftragten in Kernkraftwerken und sonstigen Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen vom 20. Februar 2014 (GMBL. 2014, Nr. 13, S. 289)“. Der Nachweis zum Fachkundeerhalt wird der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde turnusmäßig vorgelegt und von ihr überprüft.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 2 Nr. 1 AtG sind somit erfüllt.

B.4.1.2 Notwendige Kenntnisse sonst tätiger Personen (§ 7 Absatz 2 Nr. 2 AtG)

Die in der Anlage KMK sonst tätigen Personen besitzen die notwendigen Kenntnisse auf der Basis der „Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen“ (GMBI. 2001, Nr. 8, S. 153).

Die Fachkunde wird durch entsprechende Schulungen, u. a. über den sicheren Restbetrieb und Rückbau der Anlage KMK, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen, auf dem jeweils erforderlichen Stand gehalten.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 AtG sind somit erfüllt.

B.4.1.3 Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Absatz 2 Nr. 3 AtG)

Durch die mit vorliegender Genehmigung gestatteten Wechsel des Genehmigungs- und Anlageninhabers ergibt sich keine Änderung hinsichtlich der nach dem Stand der von Wissenschaft und Technik erforderlichen und weiterhin als getroffen anzusehenden Vorsorge gegen Schäden durch den Restbetrieb der Anlage KMK.

B.4.1.4 Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen (§ 7 Absatz 2 Nr. 4 AtG)

Für die aufgrund des § 13 AtG i. V. m. § 12 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung (AtDeckV) durch den Inhaber der Anlage zu treffende Deckungsvorsorge bedarf es unter Einbeziehung des mit dieser Genehmigung gestatteten Wechsels der Genehmigungsinhaberschaft keiner Anpassung der mit der Genehmigung 2b festgesetzten Deckungssumme von 3,5 Millionen Euro.

Die Deckungsvorsorgeverpflichtung wird durch diesen Bescheid auf die RWE Nuclear GmbH erstreckt. Die RWE Nuclear GmbH hat mit der in Abschnitt A.2 unter Nr. 5 aufgeführten Unterlage den Nachweis über die Erstreckung der Deckungsvorsorgeverpflichtung für die Anlage KMK auf die RWE Nuclear GmbH vorgelegt.

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen ist getroffen.

B.4.1.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Absatz 2 Nr. 5 AtG)

Der Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter wurde in der Genehmigung 1a der Anlage KMK behandelt. Durch die vorliegende Genehmigung ergeben sich keine Änderungen, die eine Anpassung der Maßnahmen zum Schutz der Anlage KMK gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gegenüber dem Stand der Genehmigung 1a erforderlich machen.

B.4.1.6 Öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen (§ 7 Absatz 2 Nr. 6 AtG)

Öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf Umweltauswirkungen, werden von dieser Genehmigung nicht berührt.

Der mit diesem Bescheid gestattete Wechsel in der Person des Genehmigungs- und Anlageninhabers ist kein Änderungsvorhaben im Sinne des UVPG, mit dem Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein könnten.

B.4.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 14 AtVfV

Gemäß § 14 AtVfV hat sich die Prüfung der Genehmigungsbehörde außer auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Absatz 2 AtG auch auf die Beachtung der übrigen, das Vorhaben betreffende öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beziehen.

B.4.2.1 Landesbauordnung

Gemäß § 70 Absatz 6 der Landesbauordnung (LBauO) von Rheinland-Pfalz schließt eine atomrechtliche Genehmigung nach § 7 AtG eine eventuelle Baugenehmigung nach der Landesbauordnung ein. Eine entsprechende baurechtliche Prüfung unter Einbeziehung der zuständigen Bauordnungsbehörde war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich, da mit vorliegender Genehmigung keine bauordnungsrechtlich genehmigungsbedürftigen Maßnahmen zu gestatten sind.

B.4.2.2 Zulässigkeit entsprechend § 34 Absatz 2 BNatSchG

Die durch diesen Genehmigungsbescheid gestatteten Maßnahmen sind nicht gemäß § 34 Absatz 2 BNatSchG unzulässig. Gemäß § 34 Absatz 2 BNatSchG wären diese Maßnahmen nur dann unzulässig, wenn eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG ergeben hätte, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnte. Wie oben unter Ab-

schnitt B.3.4 dargelegt war aber schon mangels Geeignetheit des zu genehmigenden Projekts – der Wechsel in der Person des Genehmigungsinhabers – eine Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen von „Natura-2000-Gebieten“ nicht durchzuführen, so dass schon von daher eine Unzulässigkeit gemäß § 34 Absatz 2 BNatSchG nicht in Betracht kommt.

B.4.2.3 Eingriff in Natur und Landschaft nach dem BNatSchG

Ein Eingriff in die Natur und Landschaft wird durch diese Genehmigung nicht gestattet. Mit dem durch diesen Genehmigungsbescheid gestatteten Wechsel der Genehmigungsinhaberschaft für die Anlage KMK sind keinerlei Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels im Sinne von § 14 Absatz 1 BNatSchG verbunden. Eine Beteiligung der Naturschutzbehörde war vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

B.4.2.4 Katastrophenschutz

Es ist keine besondere Alarm- und Einsatzplanung für die Anlage KMK mehr erforderlich.

B.4.3 Ermessensentscheidung

Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde ist im Rahmen des ihr nach § 7 Absatz 3 i. V. m. § 7 Absatz 2 AtG eingeräumten Ermessens zu dem Ergebnis gelangt, dass der vorliegenden Genehmigung keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nr. 6 AtG entgegenstehen und die Genehmigung daher zu erteilen ist. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen ausweislich der in diesem Bescheid dargelegten Erwägungen und der in Bezug genommenen Unterlagen vor. Besondere Umstände, die ein Versagen der Genehmigung im Rahmen des der Genehmigungsbehörde eingeräumten Ermessens rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar.

B.4.4 Ablehnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides

Die Genehmigungsbehörde sieht derzeit kein überwiegendes Interesse für eine sofortige Vollziehung dieses Genehmigungsbescheides. Der Antrag war daher abzulehnen.

B.4.5 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 des AtG.

C Hinweis

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 1 AtVfV unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden, die für das Gesamtvorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, 56068 Koblenz, Deinhardpassage 1, E-Mail: vps.ovg@poststelle.rlp.de, schriftlich oder in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.



Ulrike Höfken

(Staatsministerin)

Anhang: Abkürzungsverzeichnis

Anlage KMK	Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich
AtDeckV	Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung
AtG	Atomgesetz
AtVfV	Atomrechtliche Verfahrensverordnung
AtZüV	Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung
Az.	Aktenzeichen
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (vormals BMU)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ERVLVO	Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz
Genehmigung 1a	Genehmigung vom 16. Juli 2004 für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich
Genehmigung 1aÄ	Genehmigung vom 23. Februar 2006 zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004
Genehmigung 2a	Genehmigung vom 31. Mai 2013 für die Abbauphase 2a im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich
Genehmigung 2b	Genehmigung vom 08. Oktober 2015 für die Abbauphase 2b im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich
Genehmigung Ost 3a	Genehmigung vom 09. Juni 2009 für die Vorgehensweise zur Entlassung und das Verfahren für die Freigabe zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich
Genehmigung West 3b	Genehmigung vom 16. September 2014 für die Vorgehensweise zur Entlassung und das Verfahren für die Freigabe zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung West 3b)
Genehmigung 3c	Genehmigung vom 31. Januar 2014 für eine Verfahrensweise zur Entlassung und Freigabe von Gelände im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung 3c)
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBI	Gesetz- und Verordnungsblatt
i. V. m.	in Verbindung mit
LBauO	Landesbauordnung
MUEEF	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz (Atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde)

OVG	Oberverwaltungsgericht
RBHB	Restbetriebshandbuch
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
StrlSchZuV	Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts
vgl.	vergleiche
UmwG	Umwandlungsgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung